

RECHTSSCHUTZ- ZERSPLITTERUNG

Der Gesetzgeber zeigt weiter Aktionismus in Sachen „Gerichtsverfahrensbeschleunigung“

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Verwaltungsrecht



Der „Rechtsschutz“ gegen Bau- und Infrastrukturvorhaben wird regelmäßig dafür verantwortlich gemacht, dass notwendige Infrastrukturvorhaben oder Wohnbauvorhaben nicht schnell genug umgesetzt werden können. Als Reaktion werden immer wieder „Beschleunigungsgesetze“ auf den Weg gebracht. Es drängt sich teilweise der Eindruck blinden Bemühens um formale Regelungen zur Beschleunigung auf, deren Erforderlichkeit und Praxistauglichkeit im Vorwege nicht mehr umfassend geprüft werden. Anders kann die aktuelle Praxis nicht verstanden werden:

Sachverständigenanhörungen finden faktisch nicht mehr statt – weder zu den Referentenentwürfen noch im parlamentarischen Verfahren. Dort werden die Anhörungen durch die Ausschüsse – wenn überhaupt – unmittelbar vor der abschließenden Befassung durch den Bundestag durchgeführt, anstatt die Diskussion und Abwägung dort vorzubereiten. Eine effektive Anhörung der Verbände fehlt auch für komplexe Vorgänge wie aktuell das „Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“, bei denen Stellungnahmefristen von wenigen Tagen (!) eingeräumt wurden.

Gesetzgebung im Eiltempo ist auf Ausnahmen zu beschränken; aktuell ist dies mit Blick auf die Corona-Herausforderungen unumgänglich. Im Regelbetrieb sollte der breite Sachverstand berücksichtigt werden können. So empfehlen Fachleute zur beschleunigten Zulassung, die Verwaltungsverfahren zu reformieren und die Verwaltungen personell und sachlich besser auszustatten. Auch die Vereinheitlichung der in Fachgesetzen zersplitterten Verfahren kann zur Beschleunigung beitragen. Zudem fehlen Leitlinien durch den Bundesgesetzgeber für tatsächliche Feststellungen im Zulassungsverfahren. Sie könnten Sachverständigengutachten in anschließenden Gerichtsverfahren reduzieren. Schließlich wäre eine weitsichtigere Umsetzung europarechtlicher Vorgaben hilfreich, um

Vorlagen zum EuGH zu vermeiden. Dazu sehen wir wenige Ansätze. Die gesetzgeberischen Bemühungen konzentrieren sich auf die „optische Verkürzung“ von Gerichtsverfahren.

„Dauerbrenner“ ist die Abkehr vom mehrinstanzlichen Verwaltungsprozess: Große Infrastrukturvorhaben wurden zunächst im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit sehr ausnahmsweise in erster und letzter Instanz dem BVerwG zugewiesen. Weitere Infrastrukturmaßnahmen wanderten in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte. Dieser Regelungsansatz wird auch aktuell fortgeführt. Auf diese Weise wird zwar „sichtbar“ Verfahren verkürzt – nämlich auf in der Regel eine Instanz. Dadurch werden sie jedoch nicht weniger komplex. Die angerufenen Gerichte müssen häufig Verfahrensschritte nachholen und sachverständige Überprüfungen vornehmen lassen.

Der jüngste Clou ist das „Maßnahmengesetz-vorbereitungsgesetz“. Es ist die Krönung der Rechtswegverkürzung und Rechtsschutzersplitterung: Über die im Gesetz benannten Verkehrsinfrastrukturprojekte entscheidet nunmehr der Bundestag durch Gesetz, anstelle der bisher berufenen Fachbehörden durch Planfeststellung. Man kann Zweifel haben und es bliebe abzuwarten, ob eine (in Teilen neu aufzusetzende) Bundesverwaltung schnellere Verfahren führen kann, und ob Entscheidungen durch den Bundestag per se „richtiger“ sind. Die „Richtigkeit“ wird am Ende aber auch nicht mehr durch die Fach-(Verwaltungs-)gerichte überprüft: Rechtsschutz gegen Gesetze des Bundestages kann ausschließlich das BVerfG gewähren. Und aufgrund des spezifischen, an den Grundrechten orientierten Prüfungsmaßstabs, ist bereits die Zulässigkeit entsprechender Rechtsbehelfe fraglich.

Damit ist die „optische Verfahrenskürzung“ perfektioniert. Der effektive Rechtsschutz und die Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bleiben auf der Strecke.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediaten/)